



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.01.2008 **SEITE 1**

- Beschlüsse der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2007 **SEITE 2**

- Jahresabschluss 2006 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Jahresabschluss 2006 Jugendkulturzentrum Glad-House
- Jahresabschluss 2006 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 3**

- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 4 BIS 5**

- Durchführung der Anglerprüfung am 01. März 2008
- Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006
- Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße **SEITE 5**

NICHTAMTLICHER TEIL

- Ehrenamtliche Richter gesucht
- Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus **SEITE 6**

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2008/2009 in die 7. Klasse (Ü7) **SEITE 6 BIS 7**

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2008/2009 in die 5. Klasse (Ü5) **SEITE 7**

- Schulübersicht **SEITE 8**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 30.01.2008,
um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 23.01.2008

Tagesordnung

**der 44. Tagung der
Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode
am Mittwoch, den 30.01.2008**

*(Beginn 14:00 Uhr,
Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)*

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Aktuelle Stunde zum Thema
„Wohin steuert der Cottbuser Norden“**

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter:
Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-001/08
24. Aktualisierung
des Beschlusses OB-005-04/04 –
Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/
Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen
Einwohnerinnen/Einwohnern
zu beratenden Mitgliedern
der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode

(Grundsatzbeschluss)

- 5.2 III-015/07
Schulentwicklungsplan 2007 – 2012
(Wiedervorlage aus StVV Monat November 2007)

- 5.3 IV-001/08
Aufstellungsbeschluss
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windkraftnutzung“

- 5.4 IV-003/08
Bebauungsplan
Sandower Straße/Magazinstraße
Aufstellungsbeschluss

6. Anträge

- 6.1 001/08
Abberufung/Berufung der Vorsitzenden/
des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates
in den Ausschuss für Bildung, Schule,
Sport und Kultur

Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss BSSK

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-004/08
Verkauf von Grundstücken
aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen/Informationen/Berichte

- 2.1 Information zur SWC GmbH
(Herr Szymanski, OB)
- 2.2 Information zur EGC GmbH
(Herr Kelch, BM)

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 23.01.2008

**gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2006
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2007 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 51.458.063,33 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.973.982,98 € wird festgestellt.
2. Dem Werkleiter Herrn Przesdzing wird Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.973.982,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **28.01.2008 – 08.02.2008** zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Cottbus, 27.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2006
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2007 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 des Jugendkulturzentrums Glad-House mit einer Bilanzsumme von 898.804,72 € und einem Jahresüberschuss von 29.532,07 € wird festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird bis zum 12.08.2006, dem Werkleiter Herrn Dulitz vom 13.08.2006 bis 31.12.2006 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.532,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **28.01.2008 – 08.02.2008** zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Cottbus, 27.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2006
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2007 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 692.567,25 € und einem Jahresfehlbetrag von 44.667,21 € wird festgestellt.
2. Der Werkleiterin Frau Münch wird Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 44.667,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **28.01.2008 – 08.02.2008** zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Cottbus, 27.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des Viehmarktes, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des Viehmarktes, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Schillerstraße 21 - 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 72 - 68, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 72 - 68, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 68, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Berliner Straße 41 - 39 und 38 - 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 59 - 62, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes August-Bebel-Straße 59 - 62, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend

westlich des Objektes August-Bebel-Straße 63 - 66, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes August-Bebel-Straße 63 - 66, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes August-Bebel-Straße 69 - 70, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 67 - 70, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 66, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich zwischen den Objekten August-Bebel-Straße 70 und 66, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 66 und südwestlich des Objektes Berliner Straße 36, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Karl-Liebnecht-Straße 87C, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Karl-Liebnecht-Straße 95 - 99, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich, östlich und südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 78 - 81, die Mischwasser-

leitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 79 - 78 in der Gemarkung Altstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich, östlich und südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 74 - 77 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 75 - 74 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 16.04.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

Viehmarktes, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich des Viehmarktes, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Schillerstraße 21 – 22, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 72 – 68, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 72 – 68, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 68, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Berliner Straße 41 - 39 und 38 - 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 59 – 62, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes August-Bebel-Straße 59 – 62, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes August-Bebel-Straße 63 – 66, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes August-Bebel-Straße 63 – 66, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes August-Bebel-Straße 69 – 70, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 67 – 70, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich und nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 66, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich zwischen den Objekten August-Bebel-Straße 70 und 66, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes August-Bebel-Straße 66 und südwestlich des Objektes Berliner Straße 36, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Karl-Liebknecht-Straße 87C, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Karl-Liebknecht-Straße 95 – 99, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich, östlich und südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 78 – 81, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 79 - 78 in der Gemarkung Altstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich, östlich und südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 74 – 77 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Friedrich-Engels-Straße 75 - 74 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 20 Flurstück 171**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 24 Flurstücke 24, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 62**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 25 Flurstücke 84, 90, 92**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 26 Flurstück 17**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag

der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 28.01.2008 bis 22.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB124-SWMWRWAlt20-26 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 21.11.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 400 B - übergehend in DN 400 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 26.04.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 400 B - übergehend in DN 400 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Gartenstraße 33 und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und

Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 141; Flurstück 105**
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 142; Flurstücke 116, 160**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 28.01.2008 bis 22.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB129-MWSWSpremV142 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 300 PVC – übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 10 - 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 11 - 10 zu der vorgenannten Mischwasserleitung, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 09 - 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Amalienstraße 02 - 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Amalienstraße 02 – 01 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 02.05.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt

Cottbus für die Mischwasserleitung DN 300 PVC – übergehend in DN 200 PVC – mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 10 - 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 11 - 10 zu der vorgenannten Mischwasserleitung, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 06, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 09 - 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Amalienstraße 02 - 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Amalienstraße 02 - 01 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Brunschwig; Flur 56; Flurstücke 173, 181, 193, 195, 197, 198, 202**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 28.01.2008 bis 22.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB131-MWRWBunsch56 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 21.11.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 01. März 2008

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines

Die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 664), letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die erste Anglerprüfung im Jahr 2008 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt am
Sonnabend, den 01. März 2008 in der Zeit von **09.00 – 11.00 Uhr**.

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- Fanggeräte und deren Anwendung
- Behandlung der gefangenen Fische
- Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein für Raubfisch- und/oder Salmonidenfischer ist im Land Brandenburg seit dem 01. Juli 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung zur Prüfung erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum **15. Februar 2008** im **Bürgerbüro** der Stadtverwaltung Cottbus. **Mit dem Antrag ist die Prüfungsgebühr im Bürgerbüro in Höhe von 25,56 EURO zu entrichten.**

Sprechzeiten im Bürgerbüro, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67:

Montag: 08:30 – 15:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 0355-612 2363 oder 0355-612 2717

Nach dem 15. Februar 2008 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Beratung am 28.11.2007 die Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006, Beschluss-Nr. OB-023-42/07 mit folgendem Ergebnis bestätigt:

Haushaltsrechnung

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	234.835.098,45 €
Soll-Ausgaben	420.202.055,03 €
Soll-Fehlbetrag	185.366.956,58 €

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	53.144.254,18 €
Soll-Ausgaben	55.983.115,90 €
Soll-Fehlbetrag	2.838.861,72 €

Kassenmäßiger Abschluss

Buchmäßiger Kassenbestand	2.816.827,56 €
---------------------------	----------------

Die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen und es wurde dem Oberbürgermeister gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 auf Grund der geprüften und bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 09.01.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße hat am 11. Dezember 2007 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße beschlossen. Sie wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg angezeigt.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2/2008 vom 16. Januar 2008 veröffentlicht, sie ist am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cottbus, 21.01.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

In diesem Jahr endet die vierjährige Wahlperiode für die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Schöffen der Strafgerichtsbarkeit. Deshalb werden neue Kandidaten gesucht.

Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowohl für das Verwaltungsgericht als auch für das Oberverwaltungsgericht aufzustellen. In die Liste ebenfalls aufzunehmen sind 126 Schöffen und 88 Jugendschöffen. Alle interessierten Cottbuser Bürgerinnen und Bürger ruft die Stadtverwaltung daher auf, sich für die jeweiligen

Ehrenamtliche Richter gesucht

Vorschlagslisten zu bewerben.

Die Kandidaten brauchen keine juristischen Kenntnisse. Eigenschaften, die ehrenamtliche Richter haben sollten, sind: gesunder Menschenverstand, Berufserfahrung, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen in bestimmte Situationen und soziale Gegebenheiten, ein großes Verantwortungsbewusstsein, eine eigene Meinung vertreten, aber auch die Anderer würdigen können, und vor allem Unvoreingenommenheit. Jugendschöffen sollten außerdem über Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen. Bürgerinnen und Bürger, die dieses Ehrenamt für fünf

Jahre ausüben möchten, wenden sich bitte bis zum 31. März 2008 an den Servicebereich Recht der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Telefon 0355 - 612 2315.

Im Bereich der Jugendschöffen ist die Bewerbung bitte an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Karl-Marx-Straße 67/68, Telefon 0355 - 612 3536 zu richten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können Anträge für die Aufnahme in die Vorschlagsliste auch im Internet unter www.cottbus.de erhalten.

Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die **Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den **Behindertenbeirat** wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für

Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

**Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen**

Mein Kind kommt im Schuljahr 2008/09 in die 7. Klasse (Ü7)

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Januar bis Februar 2008** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese **Satzung** ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 30.06.2007 veröffentlicht oder im Servicebereich Schule und Sport, Thiemstr. 37, in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **29. Februar 2008** erhalten Sie die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei

möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer, naturwissenschaftlicher und technischer Spezialisierung**.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren. Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das bisher einzige Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernbehinderung)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Sinnesbehinderung)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperbehinderung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** und die **Sandower Oberschule (Verhaltensstörungen)** Konzepte zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **10. März 2008** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informiert Sie der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Lassen Sie sich diese Genehmigung vorlegen.

Interessant ist, dass das **Niedersorbische Gymnasium** als niedersorbisches Schulzentrum **allen** Kindern ein Angebot zur Aufnahme unterbreitet, welche die niedersorbische

Sprache erlernt haben oder als zweite Fremdsprache erlernen wollen und zwar unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben bzw. erreichen. So kann neben dem Bildungsgang des **Gymnasiums** auch der Bildungsgang der **Oberschule** belegt werden. Die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss werden durch geeignete Organisations- und Unterrichtsformen sowie durch die Lehrkräfte dieser Einrichtung gewährleistet.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 – (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn:

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Auswahlverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Auswahlverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer Eignungsfeststellung, d.h. die am besten geeigneten

Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts nachzuweisen. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot (Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder,
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am **28. Mai 2008** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der im Zweitwunsch gewünschten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **30. Mai 2008**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und

Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **13. Juni 2008** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **24. Juni 2008** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die erstmalig durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Auswahlverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **27. Juni 2008** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 09.01.2008

Ulrich Hirthe
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2008/09 in die 5. Klasse (Ü5)

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **18. Januar 2008** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**, melden Ihr Kind bis zum **14. März 2008** direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 09.01.2008

Ulrich Hirthe
Schulrat

